

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 2/2019
(72. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
21. Januar 2019

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Akademischer Senat

Satzung der Technischen Universität Berlin zu Berufungen von Professorinnen und Professoren
und von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Berufungsordnung)

vom 16. Januar 2019... ..

10

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Satzung der Technischen Universität Berlin zu Berufungen von Professorinnen und Professoren und von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Berufungsordnung)

vom 16. Januar 2019

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 16. Januar 2019 auf Grund von § 101 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) und der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (zuletzt geändert am 13.12.2017, AMBl. TU Nr. 18/2018, S. 177) folgende Satzung beschlossen: *)

Inhaltsübersicht

Einleitende Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Grundsätze
- § 3 - Frauenbeauftragte
- § 4 - Berufungsexpertin / Berufungsexperte
- § 5 - Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- § 6 - Aktive Gewinnung
- § 7 - Ausschreibung
- § 8 - Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung
- § 9 - Besondere Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung
- § 10 - Einrichtung und Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 11 - Sitzungen der Berufungskommission
- § 12 - Auswahl durch die Kommission und Vorstellungsveranstaltung
- § 13 - Wissenschaftliche Begutachtung
- § 14 - Berufsliste, Minderheitenvoten
- § 15 - Entscheidung über den Berufungsvorschlag
- § 16 - Verfahren im Präsidium
- § 17 - Ruferteilung und Konkurrentennachricht
- § 18 - Verfahrensabbruch
- § 19 - Berufungsverhandlungen

Abwehr auswärtiger Rufe

- § 20 - Rufabwehr
- § 21 - Besondere Regelungen zur Rufabwehr

Schlussvorschrift

- § 22 - Veröffentlichung und Inkrafttreten

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 18.01.2019 und durch die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 09.01.2019

Einleitende Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt Grundsätze, Strukturen und Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Technischen Universität Berlin. ²Die Besonderheiten des Tenure-Track-Verfahrens sind in der Tenure-Track-Ordnung geregelt. ³Für Tenure-Track-Professuren ist daher die Tenure-Track-Ordnung vorrangig anzuwenden.

(2) Rechtsgrundlagen für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren sind insbesondere das Berliner Hochschulgesetz und die Grundordnung der Technischen Universität Berlin.

§ 2 – Grundsätze

(1) Die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren erfolgt ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Abstammung oder ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politischer Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexueller Identität.

(2) ¹Dem Präsidium obliegt die Rechtsaufsicht über das gesamte Berufungsverfahren. ²Die Fakultäten achten darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird und der Ablauf des Verfahrens für Bewerberinnen und Bewerber transparent ist.

§ 3 – Frauenbeauftragte

Die gesetzlichen Befugnisse der Frauenbeauftragten aus § 59 BerlHG in Verbindung mit dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bleiben unberührt.

§ 4 - Berufungsexpertin / Berufungsexperte

(1) ¹Zur Unterstützung in besonderen Fällen können das Präsidium oder die Dekanin oder der Dekan bis zu 2 Berufungsexpertinnen oder -experten in die Berufungskommission entsenden. ²Die Berufungsexpertinnen oder Berufungsexperten beraten und unterstützen die Berufungskommission bei der Wahrung rechtlicher, formaler und organisatorischer Erfordernisse.

(2) ¹Die Berufungsexpertinnen und -experten sind berechtigt, mit Informations- und Rederecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. ²Sie können alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen.

(3) ¹Im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission können zur Unterstützung der Arbeit der Berufungskommission weitere Personen herangezogen werden. ²Diese haben kein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 - Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) ¹Mitglieder einer Berufungskommission sowie die mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen, die anhand der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass bei ihnen oder anderen Mitgliedern Ausschluss- oder Befangenheitstatbestände gegenüber

Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Berufungskommission mitzuteilen. ²Die Mitglieder der Berufungskommission sowie die mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. ³Die Berufungskommission entscheidet in Abwesenheit des betreffenden Kommissionsmitglieds über den Ausschluss.

(2) ¹Von der Mitwirkung in einer Berufungskommission sind zwingend ausgeschlossen:

1. Bewerberinnen und Bewerber
2. Angehörige einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne von § 20 Abs. 5 VwVfG,
3. Personen, die eigene wirtschaftliche Interessen an der Berufung haben,
4. Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind oder Personen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gegen Entgelt beschäftigen,
5. Personen, die mit Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere in Geschäftspartnerschaften, Bürogemeinschaften o. ä. stehen.

²Ungeachtet der Ausschließungsgründe nach Abs. 2 Satz 1 darf in Verfahren nach dieser Satzung nicht tätig werden,

1. die Inhaberin oder der Inhaber einer Professur, über deren Nachbesetzung zu entscheiden ist, und ihre oder seine Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 VwVfG,
2. Personen, die in den letzten 10 Jahren in einem Betreuungsverhältnis mit einer Bewerberin oder einem Bewerber (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Post-Doc-Phase) gestanden haben.

(3) ¹Eine Mitwirkung in der Berufungskommission darf nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). ²Folgende Fälle sind insbesondere geeignet die Besorgnis der Befangenheit zu begründen:

1. Betreuungsverhältnis (z.B. Promotionsbetreuerin oder -betreuer), welches länger als 10 Jahre zurückliegt,
2. Mitarbeiter-/Vorgesetztenverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
3. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, bei denen Gutachtende und Begutachtete gegenseitig namentlich bekannt sind,
4. enge wissenschaftliche Kooperation (auch in der Vorbereitung) unabhängig vom Zeitraum wie z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen,
5. Beteiligungen an gegenseitigen Berufungsverfahren,
6. wissenschaftliche Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen,
7. enge freundschaftliche Kontakte oder Konflikte.

(4) An die Stelle der ausgeschlossenen Mitglieder treten die für sie benannten Vertreterinnen und Vertreter.

(5) ¹Die vorstehenden Bestimmungen über den Ausschluss und die Besorgnis der Befangenheit gelten entsprechend für die Beteiligung bei Abstimmungen in den im weiteren Berufungsverfahren nachfolgenden Gremien. ²Sie gelten gleichermaßen für stellvertretende Mitglieder und entsprechend für andere Personen, die für die TU Berlin in einem Berufungsverfahren tätig werden.

Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 6 - Aktive Gewinnung

(1) ¹Die Technische Universität Berlin identifiziert zur Gewinnung national und international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Benehmen mit der dezentralen Frauenbeauftragten qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber und spricht diese auf Grundlage der Ausschreibung aktiv an. ²Die Durchführung und der Zeitpunkt der systematischen Recherche und der Ansprache sind von der Dekanin oder dem Dekan bzw. von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu dokumentieren.

(2) ¹Die für Berufungen zuständige Stabsstelle des Präsidiums kann gemeinsam mit der Fakultät im Rahmen der Zuweisung der Stelle erörtern, wie geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im nationalen und internationalen Bereich zur Teilnahme an einem Berufungsverfahren geworben werden können (Recruiting). ²Hierzu ist auch die Einbindung externer Dienstleister möglich.

(3) ¹In Instituten mit einem Frauenanteil von weniger als 30 vom Hundert unter den Strukturprofessuren müssen immer Maßnahmen zur aktiven Gewinnung von Wissenschaftlerinnen im Sinne von Abs. 1 und 2 durchgeführt werden. ²Sofern eine Professur keinem Institut zugeordnet ist, wird die Fakultät als Bezugsgröße herangezogen.

(4) Grundsätzlich sind Maßnahmen der aktiven Gewinnung ebenso durchzuführen, wenn die Zahl der qualifizierten Bewerbungen unter 10 liegt.

§ 7 – Ausschreibung

(1) ¹Die Ausschreibung erfolgt international in deutscher und englischer Sprache. ²Sofern Veröffentlichungen in Printmedien vorgenommen werden sollen, erfolgen diese mindestens in deutscher Sprache mit gekürztem Ausschreibungstext. ³Dieser enthält einen Hinweis auf den vollständigen Text der Ausschreibung in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage der TU Berlin.

(2) Der Ausschreibungstext soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Aufgabenbereich und die Anforderungen an die Bewerberin oder den Bewerber,
2. die vorgesehene Besoldungsgruppe,
3. ggf. die Befristung,
4. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Besetzung,
5. einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen nach §§ 100 bzw. 102a BerIHG,
6. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen (z.B. Lehrportfolio, Lehr- und Forschungskonzept),
7. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist,
8. eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen,
9. die durch das LGG und SGB IX vorgesehenen Hinweise,
10. vom Präsidium beschlossene allgemeine Ergänzungen zu Ausschreibungstexten.

§ 8 - Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung

(1) Das Präsidium kann gem. § 94 Abs. 2 BerHG im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauenbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen.

(2) Ein entsprechender Antrag wird von der Fakultät unter der Beteiligung der dezentralen Frauenbeauftragten vom Fakultätsrat beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Zuweisung der Professur beim Präsidium gestellt.

§ 9 - Besondere Ausnahmen von der Pflicht der Stellenausschreibung

(1) Neben den in § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG genannten Fällen kann das Präsidium mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Ausschreibungsverzicht zulassen, insbesondere

1. bei der Besetzung von Leitungspositionen im Rahmen Gemeinsamer Berufungen, sofern in der Außeruniversitären Forschungseinrichtung bereits eine öffentliche, nicht den Bewerber/innen/kreis einschränkende Stellenausschreibung erfolgt ist, die unstrittig erkennen lässt, dass mit der ausgeschriebenen Position die Berufung auf eine Professur erfolgen soll,
2. bei der Besetzung von befristeten W2-Professuren mit Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern sowie Preisträgerinnen und Preisträgern von ERC-Starting Grants,
3. bei der Besetzung von Professuren mit Preisträgerinnen und Preisträgern eines ERC Advanced Grants sowie Preisträgerinnen und Preisträgern einer Alexander von Humboldt-Professur,
4. bei Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, denen die von ihr/ihm wahrgenommene Professur erneut in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis übertragen werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Befristung gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 BerlHG fortlaufend erfüllt sind.

(2) Unter Hinweis auf § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BerlHG kann keine Berufung auf eine unbefristete Professur erfolgen, ohne nicht mindestens einmal im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens für eine Professur an einer Personalauswahl erfolgreich teilgenommen zu haben.

(3) ¹Sollen gem. § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BerlHG herausragend geeignete Personen berufen werden, an deren Gewinnung die TU Berlin aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen ein besonderes Interesse hat, sind diese Leistungen von der Berufungskommission anhand eines Kriterienkataloges zu prüfen. ²Für diese Einzelfallentscheidungen sind höchste Anforderungen an die fachliche und pädagogische Qualifikation zu stellen. ³Zur Prüfung der herausragenden Qualifikation der Person fordert die Berufungskommission mindestens 4 auswärtige Gutachten an.

(4) Die Regelungen des § 9 sollen 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung evaluiert werden.

§ 10 - Einrichtung und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) ¹Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Vorschlags für den Fakultätsrat setzt dieser eine Kommission ein. ²Die Berufungskommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Dekanin oder den Dekan konstituiert werden. ³In der konstituierenden Sitzung ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. ⁴Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat gegenüber der Dekanin oder dem Dekan benannt. ⁵Die Mitgliedschaft in der Kommission

endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.

(2) ¹Die Kommission soll aus mindestens 7 Personen bestehen, wobei die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. ²Der Berufungskommission sollen Wissenschaftlerinnen angehören, gegebenenfalls auch solche, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. ³Um die fachliche Expertise zu erweitern sollen internationale und externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören. ⁴Die Kommissionsmitglieder aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei Entscheidungen, die die Auswahl geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar betreffen, nicht stimmberechtigt, wirken jedoch beratend mit.

(3) ¹Die dezentrale Frauenbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, mit Informations-, Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. ²Sie ist wie die Kommissionsmitglieder zu laden und zu informieren.

(4) ¹Bei Bewerbungen von Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen ist die Vertretung der Schwerbehinderten zu den Sitzungen der Kommission zu laden. ²Sie kann an den Sitzungen mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums und die Dekanin oder der Dekan haben Rede-, Informations- und Antragsrecht in der Kommission.

(6) ¹Soll eine Professur gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung besetzt werden, sind je nach vertraglicher Regelung die Einrichtung einer gemeinsamen Berufungskommission oder die Einrichtung einer Berufungskommission in der TU Berlin und einer Auswahlkommission beim Kooperationspartner möglich. ²Bei der Zusammensetzung einer gemeinsamen Kommission gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. ³Mitglieder der außeruniversitären Einrichtung haben Stimmrecht in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sind. ⁴In der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf das Stimmrecht ausgeübt werden, wenn mindestens ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt. ⁵Andernfalls können die Mitglieder ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. ⁶Bei getrennten Kommissionen kommen die jeweils für die Beteiligten geltenden Vorschriften zur Besetzung zur Anwendung.

§ 11 - Sitzungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt ausschließlich in nicht-öffentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Dekanin oder den Dekan.

(3) ¹Die Mitglieder sind von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Dekanin oder dem Dekan darüber zu informieren, wie die Bewerbungsunterlagen und Gutachten eingesehen werden können, wobei die Unterlagen streng vertraulich zu behandeln sind. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission bzw. die Dekanin oder der Dekan weist die Mitglieder ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig. ³Kenntnisse über Personen, die durch die Mitwirkung in der Kommission erworben wurden, sind ebenfalls streng vertraulich zu behandeln.

(4) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Mitglieder anwesend sind. Zur Stimm-

abgabe sind nur die physisch im Sitzungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kommission zugelassen.

(5) ¹Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Die Abstimmung über die Berufsungsliste ist stets geheim durchzuführen (§ 47 Abs. 4 S. 2 BerlHG).

(6) ¹Alle Sitzungen und Verhandlungen der Berufungskommission, einschließlich der Vorstellungen, sind vollständig zu dokumentieren. ²Abstimmungsergebnisse sind unter gesonderter Ausweisung der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer festzuhalten. ³Wird die Niederschrift über eine Sitzung nicht innerhalb von 18 Werktagen durch den Vorsitz an die Mitglieder zur Genehmigung in einer anschließenden Sitzung oder im Umlaufverfahren übermittelt, gilt die Sitzung als entfallen und sind alle darin getroffenen Entscheidungen ungültig.

§ 12 - Auswahl durch die Kommission und Vorstellungsveranstaltung

(1) Vor der Sichtung der eingegangenen Bewerbungen beschließt die Kommission auf der Grundlage der Ausschreibung die Auswahl- und Ausschlusskriterien sowie die Gewichtung der Auswahlkriterien.

(2) Bewerbungen, die nach Ablauf der Ausschreibungsfrist (§ 7 Abs. 2 Nr. 9) eingehen, sollen von der Berufungskommission ebenfalls berücksichtigt werden, soweit diese noch nicht in den Auswahlprozess (Abgleich der Auswahlkriterien mit dem Bewerbungsfeld) eingetreten ist.

(3) ¹Die Kommission prüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen nach § 100 BerlHG für eine Professur oder nach § 102a BerlHG für eine Juniorprofessur erfüllen und die fachliche Eignung vorliegt. ²Bewerbungen, die diese Anforderungen verfehlen, werden von der Kommission durch Beschluss ausgeschlossen, wobei die im Einzelfall maßgebliche Begründung zu dokumentieren ist.

(4) ¹Aus den verbleibenden Bewerbungen wählt die Kommission Bewerberinnen und Bewerber aus, die zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden. ²In Instituten, in denen der Anteil von Frauen an der Anzahl von Professuren und Juniorprofessuren unter 50 vom Hundert liegt, sind entweder alle Bewerberinnen, die die Anforderungen gemäß Abs. 3 erfüllen, zu Vorstellungsveranstaltungen einzuladen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer. ³Sofern eine Professur keinem Institut zugeordnet ist, wird die Fakultät als Bezugsgröße herangezogen. ⁴Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind zu Vorstellungsveranstaltungen einzuladen, wenn sie die Anforderungen gemäß Abs. 3 erfüllen. ⁵Zur Entscheidung muss die Schwerbehindertenvertretung angehört werden.

(5) ¹Die Vorstellung gliedert sich in eine Lehrprobe, einen Fachvortrag und ein Vorstellungsgespräch mit der Kommission. ²Zum Fachvortrag und zur Lehrprobe wird hochschulöffentlich eingeladen.

(6) ¹Fachvortrag, Lehrprobe und Vorstellungsgespräch müssen für alle Bewerberinnen und Bewerber unter gleichen Bedingungen stattfinden und werden nach ihrem wesentlichen Verlauf und Inhalt dokumentiert. ²Auf Wunsch der Berufungskommission bzw. der Bewerberin oder des Bewerbers können Fachvortrag, Lehrprobe und Vorstellungsgespräch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden.

(7) ¹Nach der Vorstellung entscheidet die Kommission, welche der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber begutachtet werden sollen. ²Die Stellungnahme der Studierenden zur Lehrprobe kann von der Berufungskommission im Diskurs berücksichtigt werden. ³Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.

§ 13 - Wissenschaftliche Begutachtung

(1) ¹Über die Leistungen der nach den Vorstellungen verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Kommission unter Heranziehung von mindestens zwei schriftlichen in der Regel vergleichenden Gutachten auswärtiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler. ²Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission und ist zu dokumentieren. ³Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter soll auf Geschlechterparität geachtet werden. ⁴Es wird empfohlen, mindestens ein Gutachten von einer internationalen Wissenschaftlerin oder einem internationalen Wissenschaftler einzuholen.

(2) ¹Die für Kommissionsmitglieder geltenden Aspekte des Ausschlusses gemäß § 5 Abs. 2 und der Besorgnis der Befangenheit gemäß § 5 Abs. 3 sind bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter zu berücksichtigen. ²Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Vorsitz der Kommission aufgefordert, eine entsprechende Erklärung zur Befangenheit abzugeben.

(3) Eine vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Kommission darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.

§ 14 - Berufsungsliste

(1) ¹Nach Eingang und unter Heranziehung der Gutachten entscheidet die Kommission über die Aufstellung einer Berufsungsliste. ²Diese soll die Namen von drei Bewerberinnen oder Bewerbern reihen; Sperrvermerke für Listenplätze sind nicht zulässig. ³Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Berufsungsliste und die Rangfolge unter den platzierten Bewerberinnen und Bewerbern sind zu begründen. ⁴Bei den Listenplatzierten sind die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen und die pädagogische Eignung zu dokumentieren. ⁵Für die Erarbeitung und Beschlussfassung des Abschlussberichts ist die oder der Vorsitzende der Kommission verantwortlich.

(2) Findet der Vorschlag einer Berufsungsliste nur die Mehrheit der der Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder der Kommission, kann die Mehrheit der Mitglieder einen weiteren Berufungsvorschlag beschließen, der nicht der Zustimmung durch die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedarf (§ 47 Abs. 3 Satz 3 BerlHG).

(3) ¹Die dezentralen Frauenbeauftragten nehmen zur Berufsungsliste und der Begründung der Berufungskommission Stellung. ²Der Abschlussbericht der Berufungskommission sowie alle Protokolle und Gutachten müssen ihnen mindestens 1 Woche vor Versendung der Unterlagen für die Fakultätsratsitzung, in der über die Berufsungsliste beschlossen werden soll, vorliegen. ³Im Einvernehmen mit der dezentralen Frauenbeauftragten kann von dieser Frist abgewichen werden. ⁴Die dezentralen Frauenbeauftragten stellen sicher, dass ihre Stellungnahme rechtzeitig zur Entscheidung im Fakultätsrat vorliegt. ⁵Die Schwerbehindertenvertretung kann zur Berufsungsliste der Kommission eine eigene Stellungnahme abgeben, wenn Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorgelegen haben.

§ 15 - Entscheidung über den Berufungsvorschlag

(1) ¹Über den Berufungsvorschlag beschließt der Erweiterte Fakultätsrat (§ 70 Abs. 5 BerlHG). ²Die der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zu Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch Post oder E-Mail eingeladen. ³Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben auf diese Einladung hin innerhalb einer Woche schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären. ⁴Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Entscheidungen nach Abs. 1 besteht nicht. ⁵Erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht, dürfen sie an der in der Einladung bezeichneten Entscheidung nicht teilnehmen.

(2) ¹In den Einladungen wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen. ²Die Akteneinsicht ist innerhalb der Ladungsfrist gemäß Abs. 1 Satz 2 zu gewähren. ³Zur Ermöglichung einer sachgerechten Ausübung des Einsichtsrechts trifft die Dekanin oder der Dekan nähere Bestimmungen über Ort und Dauer für die Einsichtnahme.

(3) Für die Mitwirkung an Entscheidungen gemäß Abs. 1 haben die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät die gleichen Rechte und Pflichten wie die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

(4) ¹In Angelegenheiten gemäß Abs. 1 wird die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 56 der Grundordnung festgestellt. ²Das über Entscheidungen gemäß Abs. 1 zu fertigende Protokoll muss die Namen der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer enthalten.

(5) ¹Der Erweiterte Fakultätsrat kann die Berufsliste der Berufungskommission und die Begründung übernehmen, sich dem Listenvorschlag nach § 14 Abs. 2 anschließen oder eine eigene Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vornehmen. ²Der Erweiterte Fakultätsrat kann das Verfahren an die Berufungskommission zurückgeben oder die Dekanin bzw. den Dekan auffordern, ein weiteres Gutachten einzuholen. ³Sofern ein Berufungsvorschlag des Erweiterten Fakultätsrates vom Listenvorschlag der Berufungskommission abweicht, bedarf es einer sachlichen Begründung, die sich am Maßstab der Auswahlkriterien mit den Empfehlungen der Berufungskommission, den vorliegenden und zusätzlich eingeholten Gutachten und Stellungnahmen auseinandersetzt.

(6) Findet der Berufungsvorschlag nur die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates, kann die Mehrheit des Fakultätsrates einen weiteren Berufungsvorschlag beschließen, der nicht der Zustimmung durch die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedarf.

§ 16 - Verfahren im Präsidium

(1) Die Beschlussfassung des Fakultätsrats sowie der Berufungsvorschlag werden dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums mit allen Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, den Unterlagen der Berufungskommission, den Gutachten und Stellungnahmen vorgelegt.

(2) Das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums gibt dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag der Fakultät.

(3) Sofern keine rechtlichen Bedenken bestehen, leitet das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums den Berufungsvorschlag an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin zur Prüfung und mit der Bitte um Ruferteilung weiter (§ 101 Abs. 3 BerlHG).

(4) ¹Teilt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats der Universität seine Absicht einer abweichenden Ruferteilung gemäß § 101 Abs. 4 S. 2 bzw. § 101 Abs. 7 S. 1 BerlHG mit, gibt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums dem erweiterten Fakultätsrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. ²Die Äußerung des erweiterten Fakultätsrats wird neben einer Stellungnahme des für Berufungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums dem für Hochschulen zuständigen Senatsmitglied vorgelegt.

§ 17 - Ruferteilung und Konkurrentennachricht

(1) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer berufen (§ 101 Abs. 1 BerlHG), lässt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums die anderen Listenplatzierten und die Fakultät die sonstigen Bewerberinnen und Bewerber über den Ausgang des Verfahrens unterrichten. ²Die Benachrichtigung der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber den Ruf ablehnt, leitet die Präsidentin oder der Präsident die Nachricht unverzüglich an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin weiter. ²Nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät wird das zuständige Mitglied des Senats von Berlin gebeten, den Ruf an die nächste Listenplatzierte bzw. den nächsten Listenplatzierten zu erteilen.

§ 18 – Verfahrensabbruch

Ein Abbruch des Berufungsverfahrens ist vom Fakultätsrat unter Benennung eines Sachgrundes möglich und bedarf der Zustimmung des für Berufungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums.

§ 19 – Berufungsverhandlungen

(1) ¹Verhandlungen über die Sach-, Raum- und Personalausstattung der Professur führt die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums und der Kanzlerin oder dem Kanzler. ²Die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge und die Gewährung von Leistungsbezügen führen das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums sowie die Kanzlerin oder der Kanzler gemeinschaftlich.

(2) Im Rahmen der Berufszielvereinbarungen sollen auch Maßnahmen zur Unterstützung der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der Lehrqualität vereinbart werden.

(3) Einer Bewerberin oder einem Bewerber kann gleichzeitig mit Vorlage eines verbindlichen Ausstattungsangebots eine Frist zur Annahme des Rufes gesetzt werden, die 4 Wochen nicht unterschreiten soll.

Abwehr auswärtiger Rufe

§ 20 – Rufabwehr

(1) ¹Die Präsidentin / der Präsident kann zur Abwehr von auswärtigen Rufen mit Zustimmung der Fakultät Bleibeverhandlungen anbieten, soweit dies erforderlich ist, um den Weggang der Professorin bzw. des Professors abzuwenden. ²Hierzu ist der Präsidentin / dem Präsidenten der auswärtige Ruf unter Beifügung des auswärtigen Angebotes zur Sach- und Personalausstattung sowie zu den persönlichen Bezügen und den Versorgungsleistungen vorzulegen. ³Bleibeverhandlungen können nur angeboten werden, wenn das auswärtige Angebot deutlich über die aktuelle Ausstattung und persönlichen Bezüge hinausgeht. ⁴Für die Sachausstattung sind die an der Technischen Universität Berlin geltenden Grundsätze anzuwenden.

(2) Bleibeverhandlungen dürfen nur in einem angemessenen Zeitraum nach der letzten Berufungs- oder Bleibeverhandlung angeboten werden.

(3) ¹Zur Abwehr eines auswärtigen Rufes auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis kann das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums mit Zustimmung der Fakultät Bleibeverhandlungen auch

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie
- Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis

mit dem Ziel der Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an der TU Berlin anbieten. ²Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sollen dabei die Voraussetzung des § 101 Abs. 5 Satz 1 BerlHG erfüllen. ³Im Falle der Rufabwehr werden das Zuweisungs- und das Berufungsverfahren nach Maßgabe dieses Paragraphen zusammengeführt.

(4) Über den Vorschlag gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Grundordnung der TU Berlin zur Festlegung der Zweckbestimmung der Stelle, auf die die Berufung im Zusammenhang mit einer Rufabwehr erfolgen soll, kann als unaufschiebbare Angelegenheit auch die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des zuständigen Instituts entscheiden.

(5) Auf Basis des Vorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät – in seiner erweiterten Zusammensetzung gemäß § 54 der Grundordnung der TU Berlin – zugleich mit dem Vorschlag zur Festlegung der Zweckbestimmung der Stelle über den Berufungsvorschlag ad personam. Eine Befassung der Strukturkommission entfällt.

(6) Das Präsidium legt auf Empfehlung des Akademischen Senates im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin die Zweckbestimmung der Stelle fest, auf die die Berufung erfolgen soll, holt zugleich die Zustimmung zur Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG ein und übermittelt den Berufungsvorschlag.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 ff. setzt voraus, dass die zuständige Fakultät eine Stelle für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Verfügung hat, die frei oder vorzeitig besetzbar ist und auf die die Berufung erfolgen kann.

§ 21 - Besondere Regelungen zur Rufabwehr

(1) ¹Soll eine Professorin oder ein Professor, der oder die an der Technischen Universität Berlin hauptberuflich auf einer W2- oder C3-Professur tätig ist und einen auswärtigen Ruf auf eine Professur oder ein anderes höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur berufen werden, unterrichtet das Präsidium den Fakultätsrat. ²Der Fakultätsrat leitet ein Zuweisungsverfahren ein und bereitet unter Verzicht auf die Ausschreibung einen Berufungsvorschlag zur Besetzung der höherwertigen Professur vor.

(2) Im Verfahren kann auf eine Vorstellungsveranstaltung und Lehrprobe verzichtet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber seit wenigstens 4 Jahren Lehraufgaben an der Technischen Universität Berlin wahrnimmt und dem Fakultätsrat positive Lehrevaluationen vorgelegt werden können.

Schlussvorschriften

§ 22 - Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.